

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/12199 –**

Die Bilanz von Hartz IV für die Sicherung des Existenz- und Teilhabeminimums und den Schutz vor Armut und materieller Unterversorgung

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut § 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende – umgangssprachlich Hartz IV – es ermöglichen, „ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“. Zur Menschenwürde gehört das Grundrecht auf ein Existenzminimum, das nicht nur das Überleben, sondern auch die Beteiligung am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglicht.

Trotzdem sind nach Ansicht der Fragesteller die Regelleistungen extrem niedrig bemessen; sie orientieren sich am untersten Bereich der Einkommen. Im Vergleich zur vorherigen Situation mit Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe führte Hartz IV für mehr als die Hälfte der Menschen zu niedrigeren Leistungen (DIW- Wochenbericht 50/2007). Von dem Leben, das für weite Teile der Gesellschaft normal ist, sind die Betroffenen nach Ansicht der Fragesteller ausgeschlossen: Oft ist es schwierig, die Wohnung angemessen zu heizen; eine Woche Urlaub außerhalb der eigenen Wohnung ist kaum möglich.

Dieses ohnehin knapp bemessene Existenzminimum wird oft noch weiter unterschritten. Dies geschieht durch Sanktionen bis hin zu Totalsanktionen, die sogar Haushalte mit Kindern betreffen und Folgen bis hin zu Obdachlosigkeit nach sich ziehen. Es geschieht aber auch durch nach Ansicht der Fragesteller überzogene Mitwirkungspflichten bei der Antragstellung, wenn beispielsweise Unterlagen verlangt werden, die nach Ansicht der Fragesteller nicht notwendig sind oder die schon eingereicht wurden. In unzähligen Widersprüchen und Klagen zeigt sich nach Ansicht der Fragesteller immer wieder, dass diese Verweigerungen des Existenzminimums noch nicht einmal dem einfachen Recht entsprechen, ganz unabhängig von der verfassungsrechtlichen Beurteilung.

Knapp 15 Jahre nach dem Inkrafttreten von Hartz IV zum 1. Januar 2005 ist nach Ansicht der Fragesteller daher eine genaue Bilanz unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums notwendig. Dazu gehören Fragen nach der Häufigkeit und den Betroffenen von Sanktionen, nach der Häufigkeit und den Ergebnissen von Klagen, nach der Einkommensarmut und materiellen Unterversorgung und nach dem Ver-

hältnis zwischen Einkommensarmut und materieller Unterversorgung beim Hartz-IV-Bezug.

1. Wie hoch waren das Medianmittel und das arithmetische Mittel der monatlichen Gesamteinkommen von alleinstehenden Beziehenden von Regelleistung und Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, die ausschließlich diese Einkommen haben, in den Jahren von 2005 bis 2018 (bitte einzeln für die genannten Jahre auflisten)?

Informationen über Einkommen von Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) liegen unter gewissen Einschränkungen vor. Die Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) verfügt über Angaben zu den zu berücksichtigenden Einkommen. Dies sind Einkommensarten, die dem Grunde nach bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angerechnet werden. Über privilegierte Einkommen, die nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden, liegen keine Angaben vor.

Im Jahr 2018 gab es jahresdurchschnittlich rund 1.130.000 Single-Bedarfsgemeinschaften, die über keine zu berücksichtigenden Einkommen verfügten. Deren durchschnittliche monatliche Zahlungsansprüche auf Gesamtregelleistung lagen bei rund 735 Euro. Angaben zu Medianen liegen nicht vor.

Weitere Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 1 – durchschnittlicher Zahlungsanspruch auf Gesamtregelleistung von Single-BG ohne zu berücksichtigendes Einkommen in Euro pro Monat

Jahr	Zahlungsanspruch in Euro
2007	608
2008	616
2009	626
2010	634
2011	644
2012	658
2013	673
2014	688
2015	698
2016	703
2017	716
2018	735

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)

2. Wie groß waren die Einkommenslücken zwischen diesem Medianmittel bzw. dem arithmetischen Mittel und der monatsbezogenen Armutsgrenze (auch Armutsrisikogrenze genannt) für Alleinstehende, ermittelt im Rahmen der EU-SILC (European Union Statistics on Income and Living Conditions) und ermittelt im Rahmen des SOEP (Sozio-oekonomisches Panel), bezogen auf das jeweilige Einkommensjahr (nicht Erhebungsjahr) in den Jahren von 2005 bis 2018 (bitte einzeln für die genannten Jahre auflisten)?

Armutsrisikoquote und Armutsriskoschwelle sind statistische Maßgrößen der Einkommensverteilung. Sie liefern keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Netto-

äquivalenzeinkommens (beispielsweise 1 für den Haushaltsvorstand, 0,5 für jedes weitere Mitglied im Haushalt ab 14 Jahren und für Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3) ab. Einer Konvention folgend werden für die Armutsrisikoschwelle 60 Prozent des mittleren mit der neuen OECD-Skala gewichteten Einkommens verwendet.

Die verfügbaren Daten zur Armutsrisikoschwelle können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2 – Armutsrisikoschwelle (60 Prozent des Medianeinkommens) in Euro pro Monat

Einkommensjahr	SOEP	EU-SILC
2005	881	-
2006	907	-
2007	934	916
2008	949	929
2009	988	940
2010	996	952
2011	1.001	980
2012	1.027	979
2013	1.029	987
2014	1.057	1.033
2015	1.087	1.064
2016	1.123	1.096

Quelle: SOEP v34, eigene Berechnungen (IAW); EU-SILC, Eurostat

Erst seit dem Einkommensjahr 2007 wird die deutsche EU-SILC-Erhebung vollständig als Zufallsstichprobe erhoben und sind die Ergebnisse uneingeschränkt mit denen der nachfolgenden Jahre vergleichbar.

Das Nettoäquivalenzeinkommen ist ein personengewichtetes Haushaltsnettoeinkommen, in das alle Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Unterhalt, Vermögen und Transfereinkommen eingehen, abzüglich der entrichteten Steuern und Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen. Berücksichtigt wird dabei das Einkommen aller Haushaltsmitglieder, unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II handelt. Die Datenquellen SOEP und EU-SILC nutzen dabei spezifische Einkommenskonzepte, die sich beispielsweise hinsichtlich der Berücksichtigung eines fiktiven Mietwerts selbst genutzten Wohneigentums oder der Wertung von Sachleistungen als Einkommen unterscheiden. Um den unterschiedlichen Bedarf von Privathaushalten je nach deren Zusammensetzung (Haushaltsgröße, Alter der Haushaltsmitglieder) zu berücksichtigen, wird zudem vor der Berechnung der Armutsrisikoschwelle eine Äquivalenzgewichtung vorgenommen. Grundlage ist die sogenannte neue OECD-Skala, die festlegt, welches Bedarfsgewicht jedem einzelnen Haushaltsmitglied zuzuordnen ist. Das hieraus errechnete Nettoäquivalenzeinkommen bezeichnet einen fiktiven Geldbetrag, der jedem Haushaltsmitglied zugerechnet wird, und ist Grundlage der Berechnung statistischer Kennziffern der Einkommensverteilung. Die statistische Armutsrisikoschwelle und die in Frage 1 dargestellten Durchschnittswerte aus der Statistik zum SGB II basieren somit auf unterschiedlichen Konzepten und Definitionen und lassen sich nicht sinnvoll miteinander vergleichen.

3. Welche Einkommensarmutsquoten für Beziehende von Leistungen nach dem SGB II sind der Bundesregierung für die Jahre von 2005 bis 2018 bekannt (bitte einzeln für die genannten Jahre auflisten, wenn möglich nach Haushaltstypen)?

Der Bundesregierung liegen in dieser Abgrenzung keine Erkenntnisse vor.

4. Wie viel Einkommensarme waren in den Jahren von 2005 bis 2018 materiell unterversorgt bzw. erheblich materiell unterversorgt (bitte für die einzelnen Jahre aufführen, prozentual und absolute Werte, gesamt und unterschieden nach materieller und erheblicher materieller Unterversorgung)?

Diese Daten liegen nur aus der Befragung „Leben in Europa“ (EU-SILC) vor, die wegen einer Umstellung des Stichprobenkonzeptes erst ab dem Erhebungsjahr 2008 eine uneingeschränkt vergleichbare Zeitreihe zur Verfügung stellt. Die jüngsten Daten gibt es für das Jahr 2017. Die Datenquelle liefert nur Informationen über Personen mit einem Einkommen unterhalb der Armutsrisikoschwelle, die gleichzeitig erheblich materiell depriviert sind. Deren Anzahl und Anteil an der Bevölkerung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 3 – Personen mit einem Einkommen unterhalb der Armutsrisikoschwelle, die gleichzeitig materielle Deprivation angeben

Erhebungsjahr	Personen	Anteil an der Bevölkerung
	in Tausend	in Prozent
2008	2.550	3,1
2009	2.474	3,1
2010	2.250	2,7
2011	2.891	3,6
2012	2.571	3,2
2013	2.636	3,3
2014	2.470	3,1
2015	2.455	3,0
2016	2.117	2,6
2017	1.851	2,2

Quelle: EU-SILC, Eurostat

Zu beachten ist, dass der Indikator Armutsrisikoquote insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil ist und je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen kann. Bereits geringe zufällige Schwankungen des Mittelwertes können merkliche Änderungen des Indikators zur Folge haben. Des Weiteren wird auf die Hinweise in der Antwort zu Frage 2 verwiesen. Genauso wie die Armutsrisikoquote ist der Indikator zur materiellen Deprivation Stichprobenschwankungen unterworfen und basiert auf einer Reihe von Annahmen und Konventionen, die normativ zu setzen sind. Dazu gehört die Auswahl der Bereiche, in denen eine materielle Deprivation vorliegen kann, und die Festlegung, in wie vielen Bereichen Defizite vorliegen müssen, damit eine Situation der materiellen Deprivation konstatiert werden kann. Zudem basieren die Aussagen dazu auf der subjektiven Selbsteinschätzung der Befragten. Hierbei können Präferenzeffekte eine Rolle spielen. Der Vergleich verschiedener Erhebungen belegt schließlich, dass kleine Unterschiede bei der Fragestellung zu stark abweichenden Resultaten führen.

Seit dem Jahr 2012 zeigt sich sowohl bei der absoluten Zahl als auch beim Bevölkerungsanteil ein abnehmender Trend. Für das Jahr 2017 wurden die nied-

rigsten Werte in der Zeitreihe gemessen. Der Bevölkerungsanteil lag dabei in Deutschland durchgängig unter dem EU-Schnitt (zuletzt 3,4 Prozent).

5. Wie viel Einkommensarme, die SGB-II-Leistungen bezogen, waren in den Jahren von 2005 bis 2018 materiell unterversorgt bzw. erheblich materiell unterversorgt (bitte für die einzelnen Jahre auflühren, prozentual und absolute Werte, gesamt und unterschieden nach materieller und erheblicher materieller Unterversorgung)?

Der Bundesregierung liegen in dieser Abgrenzung keine Erkenntnisse vor.

6. Wie viele Sanktionen gesamt wurden in den Jahren von 2005 bis 2018 (bitte einzeln auflühren) gegenüber SGB-II-Leistungsbeziehenden ausgesprochen?

Angaben zu Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (sogenannte Sanktionen) liegen in der Statistik der BA ab dem Jahr 2007 vor. Jüngere Leistungsbezieher wurden als erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahre ausgewertet.

Im Jahr 2018 wurden rund 904.000 Sanktionen neu festgestellt; im Jahr 2007 waren es 783.000.

Neu festgestellte Sanktionen können aus methodischen Gründen nicht nach Personenmerkmalen ausgewertet werden. Alternativ wurden für die Fragen 7 bis 10 daher die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer neu festgestellten Sanktion ausgewertet. Zu beachten ist, dass eine Person mehr als eine neu festgestellte Sanktion aufweisen kann. Die Zahl der neu sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten lag im Jahr 2018 bei rund 710.000; 2007 waren es 625.000.

Weitere Ergebnisse finden sich in Tabelle 1 im Anhang.

7. Wie viele Sanktionen wurden in den Jahren von 2005 bis 2018 (bitte einzeln auflühren) gegenüber jüngeren SGB-II-Leistungsbeziehenden (18. bis 25. Lebensjahr) insgesamt ausgesprochen?

Im Jahr 2018 wurden rund 172.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren neu sanktioniert; 2007 waren es 207.000.

Weitere Ergebnisse finden sich in Tabelle 1 im Anhang.

8. Wie viele Sanktionen wurden in den Jahren von 2005 bis 2018 (bitte einzeln auflühren) gegenüber alleinerziehenden SGB-II-Leistungsbeziehenden mit einem oder mehreren Kindern insgesamt ausgesprochen?

Im Jahr 2018 wurden rund 72.000 alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte neu sanktioniert; 2007 lag der Wert bei 48.000. Bezogen auf den BG-Typ wurde gegenüber 98.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer „Alleinerziehenden-BG“ im Jahr 2018 eine Sanktion neu festgestellt; 2007 waren es rund 69.000.

Weitere Ergebnisse finden sich in Tabelle 1 im Anhang.

9. Wie viele Sanktionen gesamt wurden in den Jahren von 2005 bis 2018 (bitte einzeln auflühren) gegenüber Personen in Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen (ohne Alleinerziehende) ausgesprochen?

Im Jahr 2018 wurden 56.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus dem BG-Typ „Partner-BG ohne Kinder“ neu sanktioniert; im Jahr 2007 waren es rund 70.000.

Weitere Ergebnisse finden sich in Tabelle 1 im Anhang.

10. Wie viele Sanktionen gesamt wurden in den Jahren von 2005 bis 2018 (bitte einzeln auflühren) gegenüber Personen in Bedarfsgemeinschaften mit einem oder mehreren Kindern (ohne Alleinerziehende) ausgesprochen?

Im Jahr 2018 wurden 139.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus dem BG-Typ „Partner-BG mit Kinder“ neu sanktioniert; 2007 waren es 125.000.

Weitere Ergebnisse finden sich in Tabelle 1 im Anhang.

11. Wie vielen Beziehenden von Leistungen nach dem SGB II, die in einem Jahr mindestens einmal diese Leistungen erhielten, wurden mindestens einmal in diesem Jahr die Leistungen wegen einer Sanktion gekürzt (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 auflühren, absolut und prozentual)?

Die Fragen 11 bis 15 werden anhand des Konzeptes der Anwesenheitsgesamtheit beantwortet. Nach diesem Konzept werden alle Personen ermittelt, die in einem Jahr an mindestens einem der zwölf statistischen Monatsstichtage als erwerbsfähige Leistungsberechtigte erfasst waren. Für diese Personen wird dann recherchiert, ob in diesem Zeitraum Sanktionen neu festgestellt wurden. Dabei ist zu beachten, dass die Summe der Anwesenheitsgesamtheiten der Teilgruppen – wie beispielsweise Alter oder Geschlecht – nicht der Gesamtzahl der Anwesenheitsgesamtheit entspricht, vor allem, weil das Alter im Jahresverlauf wechselt. Auswertungen der Anwesenheitsgesamtheit nach BG-Typen können nicht umgesetzt werden, da BG-Typen innerhalb eines Jahres häufigen Veränderungen unterliegen.

Im Jahr 2018 umfasste die Anwesenheitsgesamtheit aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt rund 5.157.000 Personen. Bei rund 441.000 bzw. 8,6 Prozent von diesen wurde im Jahresverlauf 2018 mindestens eine Sanktion neu festgestellt.

Weitere Ergebnisse finden sich in Tabelle 2 im Anhang.

12. Wie vielen jüngeren Beziehenden von Leistungen nach dem SGB II (18. bis 25. Lebensjahr), die in einem Jahr mindestens einmal diese Leistungen erhielten, wurden mindestens einmal in diesem Jahr die Leistungen wegen einer Sanktion gekürzt (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 auflühren, absolut und prozentual)?

Im Jahr 2018 umfasste die Anwesenheitsgesamtheit rund 1.082.000 unter 25-Jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Bei rund 104.000 bzw. 9,6 Prozent von diesen wurde mindestens eine Sanktion neu festgestellt.

Weitere Ergebnisse finden sich in Tabelle 2 im Anhang.

13. Wie vielen Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern, die in einem Jahr mindestens einmal SGB-II-Leistungen erhielten, wurden mindestens einmal in diesem Jahr die Leistungen wegen einer Sanktion gekürzt (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 aufführen, absolut und prozentual)?

Im Jahr 2018 umfasste die Anwesenheitsgesamtheit rund 707.000 alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Bei rund 48.000 bzw. 6,7 Prozent von diesen wurde mindestens eine Sanktion neu festgestellt.

Weitere Ergebnisse finden sich in Tabelle 2 im Anhang.

14. Wie viele Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen (ohne Alleinerziehende), die in einem Jahr mindestens einmal SGB-II-Leistungen erhielten, waren mindestens einmal in diesem Jahr von einer Sanktion gegenüber einer Person der Bedarfsgemeinschaft betroffen (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 aufführen, absolut und prozentual)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

15. Wie viele Bedarfsgemeinschaften mit einem oder mehreren Kindern (ohne Alleinerziehende), die in einem Jahr mindestens einmal SGB-II-Leistungen erhielten, waren mindestens einmal in diesem Jahr von einer Sanktion gegenüber einer Person der Bedarfsgemeinschaft betroffen (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 aufführen, absolut und prozentual)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

16. Wie viele Totalsanktionen wurden in den Jahren von 2005 bis 2018 (bitte einzeln aufführen) gegenüber SGB-II-Leistungsbeziehenden insgesamt ausgesprochen?
17. Wie viele Totalsanktionen wurden in den Jahren von 2005 bis 2018 (bitte einzeln aufführen) gegenüber jüngeren SGB-II-Leistungsbeziehenden (18. bis 25. Lebensjahr) insgesamt ausgesprochen?
18. Wie viele Totalsanktionen wurden in den Jahren von 2005 bis 2018 (bitte einzeln aufführen) gegenüber alleinerziehenden SGB-II-Leistungsbeziehenden mit einem oder mehreren Kindern insgesamt ausgesprochen?
19. Wie viele Totalsanktionen wurden in den Jahren von 2005 bis 2018 gegenüber einer Person in einer Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Personen (ohne Alleinerziehende) ausgesprochen (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 aufführen)?
20. Wie viele Totalsanktionen wurden in den Jahren von 2005 bis 2018 gegenüber einer Person in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem oder mehreren Kindern (ohne Alleinerziehende) ausgesprochen (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 aufführen)?

Die Fragen 16 bis 20 werden gemeinsam beantwortet.

Angaben zur Zahl der neu festgestellten Sanktionen, die das Arbeitslosengeld II vollständig entfallen lassen, sind nicht möglich; zur Zahl der von vollständigen Sanktionen betroffenen Personen wird auf die Antworten zu den Fragen 21 bis 25 verwiesen.

21. Wie viele Beziehende von Leistungen nach dem SGB II, die in einem Jahr mindestens einmal diese Leistungen erhielten, erhielten mindestens einmal in diesem Jahr eine Totalsanktion (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 auflühren, absolut und prozentual)?

Es wird auf die Hinweise zur Anwesenheitsgesamtheit in der Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Im Jahr 2018 wurde bei rund 34.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. 0,7 Prozent der Anwesenheitsgesamtheit eine vollständige Sanktion festgestellt.

Weitere Ergebnisse finden sich in Tabelle 2 im Anhang.

22. Wie viele jüngere Leistungsbeziehende (18. bis 25. Lebensjahr), die in einem Jahr mindestens einmal SGB-II-Leistungen erhielten, waren von einer Totalsanktion betroffen (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 auflühren, absolut und prozentual)?

Im Jahr 2018 wurde bei rund 16.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren bzw. 1,5 Prozent der Anwesenheitsgesamtheit eine vollständige Sanktion festgestellt.

Weitere Ergebnisse finden sich in Tabelle 2 im Anhang.

23. Wie viele alleinerziehende Leistungsbeziehende mit einem oder mehreren Kindern, die in einem Jahr mindestens einmal SGB-II-Leistungen erhielten, waren von einer Totalsanktion betroffen (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 auflühren, absolut und prozentual)?

Im Jahr 2018 wurde bei rund 1.200 alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. 0,2 Prozent der Anwesenheitsgesamtheit eine vollständige Sanktion festgestellt.

Weitere Ergebnisse finden sich in Tabelle 2 im Anhang.

24. Wie viele Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen (ohne Alleinerziehende), die in einem Jahr mindestens einmal SGB-II-Leistungen erhielten, waren von einer Totalsanktion gegenüber mindestens einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft betroffen (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 auflühren, absolut und prozentual)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

25. Wie viele Bedarfsgemeinschaften mit einem oder mehreren Kindern (ohne Alleinerziehende), die in einem Jahr mindestens einmal SGB-II-Leistungen erhielten, waren von einer Totalsanktion gegenüber mindestens einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft betroffen (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 auflühren, absolut und prozentual)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

26. Wie vielen Anspruchsberechtigten bzw. Beziehenden von Leistungen nach dem SGB II, die in einem Jahr mindestens einmal diese Leistungen beanspruchten oder erhielten, wurde wegen mangelnder Mitwirkung die Leistung gemäß § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) in den Jahren von 2005 bis 2018 ganz oder teilweise versagt bzw. entzogen (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 aufführen, absolut und prozentual)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

27. Wie vielen Anspruchsberechtigten bzw. Beziehenden (bis 25 Jahre) von Leistungen nach dem SGB II, die in einem Jahr mindestens einmal diese Leistungen beanspruchten oder erhielten, wurde wegen mangelnder Mitwirkung die Leistung gemäß § 66 SGB I in den Jahren von 2005 bis 2018 ganz oder teilweise versagt bzw. entzogen (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 aufführen, absolut und prozentual)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

28. Wie vielen alleinerziehenden Anspruchsberechtigten bzw. Beziehenden von Leistungen nach dem SGB II, die in einem Jahr mindestens einmal diese Leistungen beanspruchten oder erhielten, wurde wegen mangelnder Mitwirkung die Leistung gemäß § 66 SGB I in den Jahren von 2005 bis 2018 ganz oder teilweise versagt bzw. entzogen (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 aufführen, absolut und prozentual)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

29. Wie vielen Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, die in einem Jahr mindestens einmal diese Leistungen beanspruchten oder erhielten, wurden die Leistungen wegen mangelnder Mitwirkung gemäß § 66 SGB I in den Jahren von 2005 bis 2018 ganz oder teilweise versagt bzw. entzogen (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 aufführen, absolut und prozentual)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

30. Wie vielen Bedarfsgemeinschaften mit einem oder mehreren Kindern mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, die in einem Jahr mindestens einmal diese Leistungen beanspruchten oder erhielten, wurden die Leistungen wegen mangelnder Mitwirkung gemäß § 66 SGB I in den Jahren von 2005 bis 2018 ganz oder teilweise versagt bzw. entzogen (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 aufführen, absolut und prozentual)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

31. Wie viele Widersprüche und wie viele Klagen gingen in den Jahren von 2005 bis 2018 im Bereich des SGB II zu und ab (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 aufführen)?

Statistische Angaben zu Widersprüchen und Klagen liegen ab dem Jahr 2013 vor. Ausgewertet wurden Zugänge und Abgänge von Widersprüchen und von Klagen insgesamt und nach dem Sachgebiet Sanktionen.

Im Jahr 2018 gingen rund 600.000 Widersprüche und 105.000 Klagen zu; im gleichen Zeitraum gingen 612.000 Widersprüche und 110.000 Klagen ab.

Weitere Ergebnisse finden sich in Tabelle 3 im Anhang.

32. Wie groß sind die Anteile der Widersprüche und Klagen im SGB II, die zu einem anteiligen oder vollen Erfolg der leistungsberechtigten Person führten (bitte inklusive der Verfahren angeben, die ohne Entscheidung beendet wurden)?

Es liegen Angaben darüber vor, ob dem Widerspruch bzw. der Klage stattgegeben oder zumindest teilweise stattgegeben wurde. So wurden 2018 rund 214.000 Widersprüchen und 44.000 Klagen stattgegeben oder teilweise stattgegeben. Damit betragen 2018 die Anteile an allen Abgängen bei Widersprüchen 35 Prozent, bei Klagen 40,2 Prozent.

Weitere Ergebnisse finden sich in Tabelle 3 im Anhang.

33. Wie viele Widersprüche und wie viele Klagen gegen Sanktionen im Rechtsbereich SGB II gingen in den Jahren von 2005 bis 2018 zu und ab (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 auflühren)?

Im Sachgebiet Sanktionen gingen im Jahr 2018 rund 44.000 Widersprüche und 4.000 Klagen zu; im gleichen Zeitraum knapp 46.000 Widersprüche und 5.000 Klagen ab.

Weitere Ergebnisse finden sich in Tabelle 4 im Anhang.

34. Wie groß sind die Anteile der Widersprüche und Klagen gegen Sanktionen im SGB II, die zu einem anteiligen oder vollen Erfolg der leistungsberechtigten Person führten (bitte inklusive der Verfahren angeben, die ohne Entscheidung beendet wurden)?

Im Sachgebiet Sanktionen wurde im Jahr 2018 rund 18.000 Widersprüchen und 2.000 Klagen ganz oder teilweise stattgegeben. Die Anteile an allen Abgängen lagen 2018 für Widersprüche bei 38,6 Prozent und für Klagen bei 36,2 Prozent.

35. Wie viele Widersprüche und wie viele Klagen gegen (teilweises) Versagen bzw. (teilweisen) Entzug von Leistungen im Rechtsbereich SGB II wegen mangelnder Mitwirkung gemäß § 66 SGB I gingen in den Jahren von 2005 bis 2018 zu und ab (bitte einzeln für die Jahre von 2005 bis 2018 auflühren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

36. Wie groß sind die Anteile der Widersprüche und Klagen gegen die (teilweise) Versagung bzw. den (teilweisen) Entzug von Leistungen wegen mangelnder Mitwirkung gemäß § 66 SGB I, die zu einem anteiligen oder vollen Erfolg der leistungsberechtigten Person führten (bitte inklusive der Verfahren angeben, die ohne Entscheidung beendet wurden)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

37. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe erhielten Regelleistungsbeziehende in den Jahren von 2005 bis 2018 Darlehen (bitte für die einzelnen Jahre aufführen, absolute Fallzahlen sowie Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften und durchschnittliche Darlehenshöhe pro Bedarfsgemeinschaft angeben)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Tabelle 1

Anzahl neu festgestellter Sanktionen bzw. neu sanktionierter erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB)

Deutschland

Jahre	Anzahl neu festgestellte Sanktionen		Anzahl neu sanktionierter ELB		dar. (Sp. 2) nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9				
			unter 25 Jahre	alleinerziehend	Single-BG	Alleinerziehende BG	Partner-BG ohne Kinder	Partner-BG mit Kinder	nicht zuordenbare BG				
2007	782.996	625.045	206.892	47.986	336.634	69.001	70.054	124.991	23.762				
2008	763.604	647.016	201.548	52.666	344.613	75.895	69.856	130.093	25.992				
2009	725.535	633.163	200.264	53.418	340.386	77.075	67.553	121.064	27.094				
2010	814.706	713.374	216.017	61.731	392.424	85.979	72.449	132.588	30.031				
2011	922.203	772.974	219.966	70.068	429.079	94.871	74.291	142.973	31.946				
2012	1.021.921	810.787	220.740	76.572	454.560	102.027	74.457	147.414	32.427				
2013	1.006.489	784.915	209.807	77.144	438.903	101.872	70.020	143.240	31.023				
2014	997.572	768.267	196.126	75.989	428.890	100.586	67.249	141.131	30.491				
2015	978.809	735.629	181.320	73.720	409.642	97.784	62.473	137.147	28.675				
2016	939.133	722.422	174.019	73.199	399.846	98.474	59.477	136.461	28.201				
2017	952.839	737.705	175.106	74.460	407.271	100.877	59.109	141.439	29.102				
2018	903.821	709.989	171.959	71.995	389.007	97.723	55.528	139.252	28.547				

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2

Anwesenheitsgesamtheiten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB)

Deutschland

Jahr	ELB	dar. (Sp. 1)		unter 25 Jahre	dar. (Sp. 4)		allein- erziehend	dar. (Sp. 7)	
		mit mindestens einer Sanktion	voll- sanktioniert		mit mindestens einer Sanktion	voll- sanktioniert		mit mindestens einer Sanktion	voll- sanktioniert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Anwesenheitsgesamtheit									
2017	5.451.446	455.228	35.612	1.151.619	104.231	16.897	745.177	49.048	1.242
2018	5.157.492	441.164	34.406	1.081.824	103.824	16.237	707.232	47.642	1.220
Anteil an Anwesenheitsgesamtheit der ELB in Prozent (jährliche Sanktionsverlaufsquote)									
2017	100	8,4	0,7	21,1	9,1	1,5	13,7	6,6	0,2
2018	100	8,6	0,7	21,0	9,6	1,5	13,7	6,7	0,2

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Anwesenheitsgesamtheit zählt alle Personen, die im angegebenen Zeitraum mindestens einmal im Bestand waren. Folglich erfasst die Anwesenheitsgesamtheit der sanktionierten ELB alle ELB, die im Betrachtungszeitraum mindestens einmal als ELB mit mindestens einer Sanktion im Bestand waren. Für die ELB, die vollsanktioniert sind entsprechend alle ELB, die im Betrachtungszeitraum mindestens einmal im Bestand waren und deren Gesamtzahlungsanspruch mindestens einmal geringer als der Gesamtsanktionsbetrag war.

Tabelle 3
Zu- und Abgänge von Widersprüchen und Klagen nach Erledigungsart
 Deutschland

Jahre	Zugang		Abgang		dar. (Sp. 3)			dar. (Sp. 8)							dav. (Sp. 11)		
	Widersprüche insgesamt	Zugang Klagen insgesamt	Widersprüche insgesamt	Zugang Klagen insgesamt	Abgang Widersprüche insgesamt	statt- gegeben	teilweise statt- gegeben	zurück- gewiesen	sonstige Erledigung / Rücknahme des WS	Abgang Klagen insgesamt	abgewiesen mit Urteil / Beschluss	anderweitig erledigt ohne Nachgeben	statt- gegeben / teilweise statt- gegeben	statt- gegeben mit Urteil / Beschluss	teilweise mit Urteil / Beschluss	anderweitig erledigt mit Nachgeben	anderweitig erledigt mit teilweise Nachgeben
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
Jahressummen																	
2013	680.878	133.736	690.567	188.016	370.905	41.792	133.419	14.332	60.024	57.953	7.356	2.202	25.951	22.443			
2014	669.423	131.020	681.619	186.848	367.034	38.379	132.480	15.492	61.627	54.251	6.961	2.301	24.215	20.774			
2015	622.218	116.889	631.968	171.093	336.105	36.583	125.678	15.600	59.058	50.038	6.661	2.263	22.072	19.042			
2016	647.973	114.918	651.427	180.356	352.770	37.918	120.807	15.230	56.466	48.257	6.783	2.223	21.285	17.966			
2017	639.138	111.562	637.768	179.638	346.173	61.098	116.053	14.688	54.583	46.395	6.800	2.141	21.256	16.198			
2018	600.078	105.145	611.847	170.474	335.127	59.009	110.279	14.366	51.120	44.373	7.114	2.224	20.612	14.422			
Anteil in Prozent																	
2013	x	x	100,0	27,2	8,0	6,1	100,0	10,7	45,0	43,4	5,5	1,7	19,5	16,8			
2014	x	x	100,0	27,4	8,0	5,6	100,0	11,7	46,5	41,0	5,3	1,7	18,3	15,7			
2015	x	x	100,0	27,1	7,8	5,8	100,0	12,4	47,0	39,8	5,3	1,8	17,6	15,2			
2016	x	x	100,0	27,7	7,4	5,8	100,0	12,6	46,7	39,9	5,6	1,8	17,6	14,9			
2017	x	x	100,0	28,2	7,3	9,6	100,0	12,7	47,0	40,0	5,9	1,8	18,3	14,0			
2018	x	x	100,0	27,9	7,1	9,6	100,0	13,0	46,4	40,2	6,5	2,0	18,7	13,1			

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 4

Zu- und Abgänge von Widersprüchen und Klagen nach Erledigungsart für das Sachgebiet Sanktionen

Deutschland

Jahre	Zugang Widersprüche insgesamt		Zugang Klagen insgesamt		Abgang Widersprüche insgesamt		Abgang Klagen insgesamt		dar. (Sp. 8)						
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Zugang Widersprüche insgesamt	Zugang Klagen insgesamt	Abgang Widersprüche insgesamt	statt- gegeben	teilweise statt- gegeben	zurück- gewiesen	sonstige Erledigung/ Rücknahme des WS	Abgang Klagen insgesamt	abgewiesen mit Urteil / Beschluss	anderweitig erledigt ohne Nachgeben	statt- gegeben / teilweise statt- gegeben	dav. (Sp. 11) statt- gegeben mit Urteil / Beschluss	teilweise mit Urteil / Beschluss	anderweitig erledigt mit Nachgeben	anderweitig erledigt mit teilweise Nachgeben
Jahressummen															
2013	58.330	6.289	61.481	21.124	1.286	35.344	1.959	6.368	979	2.620	2.709	553	58	1.247	850
2014	54.315	5.935	56.716	20.106	1.118	32.316	1.688	6.370	1.097	2.621	2.615	602	68	1.111	833
2015	48.893	5.117	51.099	17.671	933	28.963	1.610	5.867	1.157	2.351	2.325	527	46	1.017	735
2016	48.274	5.028	50.805	17.794	873	29.432	1.544	5.485	1.120	2.220	2.108	495	56	919	637
2017	45.705	4.374	47.188	17.323	772	26.750	2.149	5.053	1.069	2.024	1.948	468	52	857	570
2018	43.829	4.199	45.748	16.978	664	25.950	1.993	4.763	1.063	1.958	1.723	459	65	779	419
Anteil in Prozent															
2013	x	x	100,0	34,4	2,1	57,5	3,2	100,0	15,4	41,1	42,5	8,7	0,9	19,6	13,4
2014	x	x	100,0	35,5	2,0	57,0	3,0	100,0	17,2	41,1	41,1	9,4	1,1	17,4	13,1
2015	x	x	100,0	34,6	1,8	56,7	3,2	100,0	19,7	40,1	39,6	9,0	0,8	17,3	12,5
2016	x	x	100,0	35,0	1,7	57,9	3,0	100,0	20,4	40,5	38,4	9,0	1,0	16,8	11,6
2017	x	x	100,0	36,7	1,6	56,7	4,6	100,0	21,1	40,0	38,5	9,3	1,0	17,0	11,3
2018	x	x	100,0	37,1	1,5	56,7	4,4	100,0	22,3	41,1	36,2	9,6	1,4	16,4	8,8

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

